



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
zH Dr. Karl Pracher
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per e-Mail: L1@bmvit.gv.at
karl.prachner@bmvit.gv.at

| | | | | | |
|---------------|----------------------------------|------------|---------|--------|------------------|
| Unser Zeichen | Ihr Zeichen | Bearbeiter | Tel. DW | Fax DW | Wien, am |
| RA 10-4/2-09 | BMVIT-58.554/0003- II/L1/2009 | Gottstein | 1500 | 1506 | 3. November 2009 |

Bundesgesetz, mit dem das Austro Control-Gesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Prachner,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Austro Control-Gesetz und die Einladung zur Stellungnahme.

Wir regen eine Änderung der vorgesehenen Rundungsregel an. Die im Entwurf enthaltene Formulierung entspricht weitgehend jener in § 9 Abs 9 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG). Diese Regelung bezieht sich allerdings auf die fahrleistungsabhängige Maut (Grundkilometertarif und besondere Mautabschnittstarife). Die Tarife sind daher relativ niedrig. Der Grundkilometertarif beträgt je nach Tarifgruppe von 14,2 Cent bis 17,4 Cent, die besonderen Mautabschnittstarife (i.e. für Abschnitte mit mehreren Kilometern) liegen weit überwiegend im einstelligen Euro-Bereich (vgl. die Mauttarifverordnung 2009, BGBl II Nr. 232/2009). Wegen dieser relativ geringen absoluten Beträge einerseits und wegen des Umstands, dass die Berechnung und Entrichtung der Maut elektronisch erfolgt (§ 7 BStMG), sieht die Anpassungsregel in § 9 Abs 9 BStMG für die Tarifanpassung eine Rundung auf volle Cent (Mautabschnittstarife) oder sogar auf volle Zehntelcent (Grundkilometertarif) vor.

Für die Gebühren nach der ACGV, die betragsmäßig deutlich höher liegen (manche Tarifposten sehe Gebühren von mehreren Tausend Euro vor) und in aller Regel nicht erst durch Multiplikation zur eigentlichen Gebührensschuld führen, scheint uns eine so genaue Rundung nicht sinnvoll und wenig praktikabel. Sie würde überdies in jenen Fällen, in denen halbe oder Drittelgebühren zu verrechnen sind, zu noch unrunderen Zahlen führen.

Wir schlagen vor, statt der im Entwurf vorgesehen Rundung auf volle Cent eine **kaufmännische Rundung auf volle Euro** vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mit beschränkter Haftung



Dr. Heinz Sommerbauer
Vorstandsdirektor



Mag. Johann Zemsky
Vorstandsdirektor